

## **Haushaltsrede**

### **Zur Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltssicherungskonzept bis 2021 am 20.2.2017**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
meine Damen und Herren,

im Rahmen dieser Haushaltsrede möchte ich versuchen, Ihnen einen Überblick über die Einflüsse und Grundlagen für die städtische Haushaltswirtschaft zu vermitteln.

Einen erheblichen Einfluss haben die Kosten der Infrastruktur, ebenso wie die Aufwendungen für soziale Leistungen oder die Entwicklung der auf die Städte und Gemeinden übertragenen Aufgaben. Dabei handelt es sich in der Regel um wichtige gesamtstaatliche Aufgaben, zu deren Bewältigung umfassende Anstrengungen unternommen werden müssen, wenn sie gelingen sollen. Schwerpunkte der aktuellen Diskussion über kommunale Aufgaben bilden die Aufgaben als Schulträger, die Aufgaben im Bereich der Kinderbetreuung und im Jugendbereich, die Inklusion und, mit derzeit nicht zuverlässig kalkulierbaren finanziellen Auswirkungen, die Versorgung, Unterbringung und Integration von Asylantragstellern, anerkannten Asylanten und Flüchtlingen aber auch sogenannter Geduldeter, deren Anträge nicht positiv beschieden wurden.

Immer dort, wo die Finanzierungsbeiträge durch Bund und Land nicht auskömmlich sind, muss die Stadt für den Ausgleich sorgen. Dabei will ich nicht unerwähnt lassen, dass Bund und Land in Teilbereichen ihre Zahlungen erhöht haben. Wie man es aber auch dreht und wendet, am

Ende muss die Stadt vielfach durch die Stärkung ihrer Steuerkraft auf die Belastungen reagieren um den Haushaltsausgleich sicherstellen zu können.

Die vom Bund und Land gemeldeten Überschüsse in 2016 bieten in dieser Situation die Möglichkeit, auch den Städten und Gemeinden, die bundesweit weiterhin unter einem erheblichen Finanzierungsdefizit leiden, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Nach einer **Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes** vom 29.12.2016 zu den Ergebnissen der Öffentlichen Einnahmen und Ausgaben im 1. - 3. Quartal 2016 bundesweit stiegen bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Ausgaben (+ 7,4 Prozent auf 173,7 Milliarden Euro) stärker als die Einnahmen (+ 5,5 Prozent auf 170,8 Milliarden Euro). Errechnet wird daher für die Gemeinden und Gemeindeverbände im ersten bis dritten Quartal 2016 ein Finanzierungsdefizit von 2,9 Milliarden Euro.

Das Ergebnis der **Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes** Nordrhein-Westfalen im Frühjahr 2016 zeigt, dass lediglich 49 der 359 Mitgliedsstädte und –gemeinden einen strukturellen Haushaltsausgleich erreichen.

Der Haushaltsplanentwurf 2017 mit der **vierten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes** bis 2021 weist für 2017 ein Defizit im Ergebnisplan von rd. 7,8 Mio. € aus. Für 2021, dem Jahr in dem nach dem genehmigten Haushaltssicherungskonzept der Haushaltsausgleich hergestellt sein muss, sieht der Entwurf noch einen geringen Überschuss von rd. 145 T€ vor, so dass von einer Genehmigungsfähigkeit der vierten Fortschreibung ausgegangen wird.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes und des Entwurfes zur vierten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes hatten u.a. die nachfolgenden Grundlagen und Entwicklungen Einfluss:

Zu den Grundlagen gehört u.a. der **Orientierungsdatenerlass** für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25.07.2016, der u.a. die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2016 berücksichtigt. Eine überdurchschnittliche Veränderung ergibt sich danach beim kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer durch gesetzliche Veränderungen, auf die ich nachfolgend noch einmal eingehen möchte.

Im Rahmen der **November-Steuerschätzung** haben die Steuerschätzer ihre letzte Prognose vom Mai im Wesentlichen bestätigt.

Nach dem **Gemeindefinanzierungsgesetz 2017** erhält die Stadt aufgrund ihrer gewachsenen Steuerkraft und der mehrfachen Eingriffe in den Verteilungsschlüssel des Gesetzes keine allgemeine Schlüsselzuweisung aus dem kommunalen Anteil an der Verbundmasse aus dem Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteueranteil des Landes. Eine anteilige Investitionspauschale, Schul- bzw. Bildungspauschale und Sportpauschale werden weiterhin bereitgestellt.

Mit dem „**Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und Bundesteilhabegesetz**“ werden zur weiteren Entlastung der Kommunen vom Bund 1,5 Mrd. € im **Jahr 2017** zur Verfügung gestellt. Hiervon werden 500 Mio. € über einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB

II und 1 Mrd. € über einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils gewährt. Hieraus ergibt sich 2017 ein erhöhter Teilansatz von 301 T€ für den städtischen Haushalt. Der Entlastung stehen zusätzliche Belastungen der Länder und Kommunen aufgrund des am 01.12.2016 vom Bundestag beschlossenen Bundesteilhabegesetzes gegenüber. Wie hoch die zusätzliche Belastung im Falle des Inkrafttretens ausfallen wird, kann derzeit nicht ermittelt werden.

Nach dem im Bundeskabinett am 14.09.2016 beschlossenen **Gesetzesentwurf „zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“** sollen ab dem **Jahr 2018** auf dem Transferweg 5 Milliarden € bereitgestellt werden. Vier Milliarden werden nach dem Entwurf im Verhältnis drei zu zwei über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung aufgeteilt. Eine Milliarde soll über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellt werden. Die NRW-Landesregierung hat bereits eine vollständige Weiterreichung der Mittel über die Schlüsselmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes auf die kommunale Ebene beschlossen. Allerdings nimmt Rheinbach an dieser Tombola nicht mehr teil.

Aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden erhält die Stadt 2018 einen Betrag von rd. 481.000 €. Die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II wird für den Rhein-Sieg-Kreis mit 10.155.000 € abgeschätzt und wirkt auf die Entwicklung der Kreisumlage.

Zur Finanzierung der Integrationskosten für Flüchtlinge sollen die Länder nach dem **Einigungsergebnis des Bund-Länder-Gipfels** am 07.07.2016 vom Bund eine **Integrationspauschale** von 2 Milliarden € erhalten. Der Anteil Nordrhein-Westfalens wird in Höhe von 434 Mio. € erwartet. Dieser soll wohl in voller Höhe in den Landeshaushalt gelenkt werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hält es für angemessen, wenn die Kommunen einen großen Teil der auf NRW entfallenden Bundesmittel der Integrationspauschale erhalten.

Bei den Verhandlungen zur künftigen **Ausgestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen** wurde eine Einigung erzielt. Konkret sieht die Einigung ab dem Jahr 2020 jährliche Ausgleichszahlungen des Bundes in Höhe von 9,524 Mrd. € vor. Nach der Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes ergibt sich dadurch für die Länder zusätzlicher finanzieller Spielraum, um ihre Kommunen besser auszustatten. Die weitere Entwicklung ist daher zu beobachten.

Der **Kreisumlagesatz** wird in 2017 36,00 % betragen. Zu den Umlagegrundlagen gehören die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie diese erhalten.

2016 betrug der Kreisumlagesatz 36,59 %. Trotz der Absenkung des Umlagesatzes steigt die Kreisumlage für Rheinbach aufgrund der höheren Steuerkraftmesszahl um rund 200 T€ auf 11,2 Mio. €

Aufgrund des Ergebnisses der verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Beteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten Lasten erhält die Stadt auf der Grundlage des **Einheitslastenabrechnungsgesetzes** für 2015 eine Erstattung in Höhe von 861.975 €, die ebenfalls bei der Berechnung der Kreisumlage berücksichtigt wird.

Die **Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes** in NRW führt trotz des Konnexitätsgebotes weiterhin zu einer Mehrbelastung der betroffenen örtlichen Jugendämter. Hinsichtlich der bisher vom Land bereitgestellten Lastenausgleichszahlungen ist nach wie vor umstritten, ob die Höhe der Ausgleichszahlungen den tatsächlichen Mehrkosten entspricht. Zwischenzeitlich wurden die Kindpauschalen für einen Übergangszeitraum um 3 % statt der geplanten 1,5 % erhöht, um den Trägern der Tageseinrichtungen eine bessere Finanzierungsgrundlage zu bieten.

Für das 2012 in Kraft getretene **Bundeskinderschutzgesetz** erfolgt bis heute eine dem Konnexitätsgebot entsprechende finanzielle Ausgleichsleistung nur in sehr geringem Maße. So führt auch diese qualitative und quantitative Aufgabenvermehrung zu Mehrbelastungen, insbesondere im Bereich der Personalkosten.

Ebenso führt das **Bundesgesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** zu einem höheren Personalbedarf in diesem Bereich. Der Verfassungsgerichtshof NW hat im Dezember 2014 eine Konnexitätsrelevanz verneint.

Das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die **schulische Inklusion** sieht Ausgleichszahlungen an Kommunen vor. So

wird die Stadt Rheinbach 2017 voraussichtlich einen pauschalen finanziellen Ausgleich in Höhe von 42.200 € für Sachkosten, bauliche Maßnahmen und den Einsatz nicht-lehrenden Personals zur Unterstützung der Schulen erhalten. Eine Überprüfung der Angemessenheit dieser finanziellen Ausgleichszahlungen wird regelmäßig stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass zumindest auf einen längeren Zeitraum betrachtet diese Kostenerstattung nicht ausreichen wird.

Nach dem **Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher** ist für Rheinbach von der Aufnahme von ca. 21 unbegleiteten minderjährigen Ausländern auszugehen. Im Bereich des Jugendamtes hat dies finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ und auf die Personalausgaben. Der personelle Mehraufwand erstreckt sich auf den Vormundschaftsbereich, den „Allgemeinen sozialen Dienst“ und die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“. Die Kosten für die Hilfen im engeren Sinne sollen zu 100 % erstattet werden. Hinsichtlich der Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) ist eine Erstattung von 3.100 €/Jahr/UMA vorgesehen. Auch ohne über abschließende Erfahrungen zu verfügen ist anzunehmen, dass die Regelung zur Verwaltungskostenerstattung nicht dem tatsächlichen Mehraufwand in den o.g. Bereichen gerecht werden wird.

Das **Projekt „Gute Schule 2020“** soll die Schulträger in die Lage versetzen, über das bestehende Maß hinaus bauliche Maßnahmen und Investitionen in die IT-Infrastruktur/IT-Ausstattung in den Schulen umzusetzen. Hierfür sollen Kredite bei der NRW Bank aufgenommen werden, die zinslos sind und deren Tilgungskosten das Land übernimmt.

Für Rheinbach ist ein Kreditrahmen von 328.570 € jeweils für die Jahre 2017 bis 2020 avisiert. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Im Rahmen der Verhandlungen über die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern wurde u. a. beschlossen, die **Altersgrenze für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen** an Kinder und Jugendliche von 12 Jahren auf 18 Jahre anzuheben sowie die Begrenzung des Bezugszeitraumes von derzeit 72 Monaten entfallen zu lassen. Die Diskussion um die tatsächlich zu erwartende Entlastung der Zielgruppe sowie die nicht geklärte Finanzierung der Mehrbelastung der Jugendämter haben dazu geführt, dass die Diskussion über die Gesetzesänderung fortgesetzt wurde. Am 23. Januar haben sich Bund und Länder auf Eckpunkte der geplanten Änderung geeinigt. Die Reform tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Die Reform soll nach den Berechnungen des Bundes rund 350 Millionen € kosten. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass der Bund seine Beteiligung an den Kosten auf 40 Prozent erhöht. Offen ist, inwiefern die Kommunen die Kosten mitfinanzieren müssen.

Nach dem **Landesgesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge** sind die Gemeinden verpflichtet, diese aufzunehmen und unterzubringen. Für die Aufnahme und Unterbringung sowie Versorgung der Flüchtlinge stellt das Land den Gemeinden während des Asylantragsverfahrens pauschalisierte Landeszuweisungen zur Verfügung, die allerdings die von der Stadt zu leistenden Aufwendungen für die Unterbringung, Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes und der Krankenhilfe sowie des erhöhten Personalbedarfes nicht in vollem Umfang ausgleichen. Hinzutreten werden in Zukunft verstärkt Aufgaben der Integration der Menschen in

unsere Gesellschaft, die nur dank eines hohen ehrenamtlichen Engagements aus der Bürgerschaft zu bewältigen sind. Für das Haushaltsjahr 2017 weist dieser Bereich einen Fehlbedarf inklusive interner Verrechnungen von 3,0 Mio. € aus.

Wegen der Bedeutung dieser Aufgabe für die Finanzplanung des Haushaltssicherungskonzeptes möchte ich an dieser Stelle die Situation etwas umfassender erläutern.

Bei Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2017 wurden für Ende 2016 453 untergebrachte Personen ermittelt. Aufgrund der Entwicklung des bundesweiten Zuzugs wird bis Ende 2021 eine sich verlangsamende Zunahme der zu versorgenden Personen unterstellt.

**Mit der Anerkennung als Flüchtling oder Asylant endet** die Unterbringungsverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Die Flüchtlinge sind dann gehalten, sich mit eigenem Wohnraum zu versorgen. Dies gestaltet sich aktuell als sehr schwierig. Zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit verbleiben die betroffenen Personen vorläufig in den ihnen zugewiesenen Unterkünften.

Dies gilt auch für zugewiesene Personen aufgrund der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung und den Familiennachzug.

Im Falle der **Anerkennung** wechseln die Personen in den Bereich des Jobcenters der Bundesagentur und erhalten Leistungen nach dem SGB II, also Grundsicherung für Arbeitssuchende. In diesen Fällen werden die Kosten der Unterbringung in den städtischen Unterkünften durch das Jobcenter erstattet.

Bereits im vergangenen Jahr geregelt wurde auch, dass bei **Ablehnung des Asylantrages** für die Dauer von 3 Monaten nach Eintritt der

vollziehbaren Ausreisepflicht für sogenannte „Geduldete“ die pauschale Landeszuweisung weitergezahlt wird. Diese erhalten jedoch durchgehend, also auch über die 3-Monatsfrist hinaus laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch die Stadt, dann allerdings ohne Bereitstellung der Flüchtlingspauschale.

Ende 2016 sind 49 sogenannte „**Geduldete**“ erfasst. Bis 2021 unterstellt die Finanzplanung, unter Zuhilfenahme der Informationen des Bundamtes für Migration und Flüchtlinge in Geschäftsberichten und Statistiken so sorgfältig wie möglich geschätzt, einen Anstieg auf rd. 100 bis 120 Personen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz/Flüchtlingsaufnahmegesetz ohne Bereitstellung der Landespauschale.

Wegen der vielen Unwägbarkeiten ist die Zuverlässigkeit der Prognose eingeschränkt. Eine stete Überarbeitung der Finanzplanung erfolgt auch zukünftig jährlich bei der Aufstellung der Haushaltspläne in den folgenden Jahren.

Aktuell wird für 2021 ein Anstieg der Unterdeckung bei dieser Aufgabe gegenüber der bisherigen Planung aus 2016 für 2021 um rd. 1,4 Mio. € ermittelt.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Rahmenbedingungen und der Anforderungen der mittelverantwortlichen Fachbereiche ergaben sich für den **Entwurf des Ergebnisplanes 2017** Gesamterträge in Höhe von 65,5 Mio. € und Gesamtaufwendungen in Höhe von 73,3 Mio. €, so dass heute, wie bereits erwähnt, von einem Fehlbedarf von 7,8 Mio. € auszugehen ist.

Aus dem Ergebnisplan möchte ich einige Beispiele für bedeutende Erträge und Aufwendungen erwähnen.

Der **Gesamtbetrag der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben** beträgt 2017 voraussichtlich rd. 39 Mio. € und hat damit an den Gesamterträgen einen Anteil von 60 %.

Aus dem **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** werden unter Berücksichtigung des Orientierungsdatenerlasses des Innenministeriums und der aktuell anzuwendenden sogenannten Schlüsselzahl Erträge in Höhe von rd. 15,1 Mio. € erwartet. Der Anstieg gegenüber dem Ansatz 2016 beträgt 0,9 Mio. €

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** erreicht 2017 unter Berücksichtigung der vorgetragenen Veränderungen einen Betrag von rd. 1,2 Mio. €, nach 1,0 Mio. € in 2016.

Der Ansatz für die schwankungsintensive **Gewerbsteuer** wird unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten nach der örtlichen Entwicklung geschätzt, die durch die Ansiedlungserfolge und die gute Wirtschaftsentwicklung geprägt ist. Um den negativen Effekt der schwankungsintensiven Entwicklung 2011 bis 2016 auf die Prognose 2017 zu reduzieren, wurde die Steigerungsrate der Orientierungsdaten nicht – wie üblich – auf die Gewerbesteuererträge 2016 bezogen sondern auf den Jahresdurchschnitt der Gewerbesteuererträge 2015/2016. Hieraus ergibt sich für die Gewerbsteuer für 2017 ein Haushaltsansatz von rd. 15,1 Mio. €. 2016 wurden Steuerträge in Höhe von 14,3 Mio. € erwartet.

Umfassende Erläuterungen und die Entwicklung der Gewerbesteuererträge seit 2003 werden mit dem Vorbericht zur Verfügung gestellt.

Für die **Grundsteuer B** ergibt sich unter Berücksichtigung des Hebesatzes von 532 Punkten eine Ertragserwartung in Höhe von rd. 5,5 Mio. €

Bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** sind insbesondere die Landeszuweisungen zu den Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen herauszuheben. Die Landeszuwendung zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen sind mit rd. 2,8 Mio. € veranschlagt.

Ebenfalls erfolgt hier ab 2017 der Ausweis der vom Land gewährten Pauschalen im Asylbereich in Höhe von insgesamt 2,0 Mio. €

Aus **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten**, also im Wesentlichen aus den Verwaltungsgebühren, den Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und den Gebührenaussgleich werden Erträge in Höhe von rd. 12,6 Mio. € erwartet.

Die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** einschließlich der Beihilfeleistungen steigen gegenüber der Planung für 2016 um rd. 600 T€ auf 14,3 Mio. €

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** steigen um rd. 200 T€ auf rd. 12,6 Mio. € Enthalten sind rd. 1,7 Mio. € für die Gebäudeunterhaltung, rd. 800 T€ für die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen, 2,7 Mio. € für die Unterhaltung der

Kanäle, 1,8 Mio. € für Bewirtschaftungskosten, 830 T€ für die Betreuung von Flüchtlingsunterkünften und rd. 920. T€ für die Schülerbeförderung.

Die **bilanziellen Abschreibungen** belasten den Ergebnisplan mit rd. 8,8 Mio. €. Ihnen stehen Abschreibungen auf Sonderposten von rd. 4,1 Mio. € gegenüber.

Die geplanten **Transferaufwendungen** betragen 2017 insgesamt rd. 32,3 Mio. € oder 45,2 % der ordentlichen Aufwendungen.

**Die Zinsaufwendungen** für Investitionen und Liquiditätskredite betragen voraussichtlich rd. 1,9 Mio. €. Diese werden derzeit beeinflusst durch eine Niedrigzinsphase, bei der nicht vorauszusehen ist, wie lange sie anhält. Zusätzlich müssen für die Finanzplanung rd. 2,9 Mio. € als Tilgungsleistung ohne Umschuldung berücksichtigt werden.

Nun noch ein paar Worte zum **Finanzplan**.

Die im Finanzplan berücksichtigten Einzahlungen zur **Finanzierung von Investitionen** betragen insgesamt rd. 2,6 Mio. €.

Dem gegenüber wurde ein Gesamtbedarf für **Investitionskredite** von rd. 5,3 Mio. € ermittelt und entsprechend veranschlagt.

Beispiele für die mit diesen Mitteln zu finanzierenden Investitionen sind

- die Gesamtschule
- Grunderwerb
- das Römerkanalinformationszentrum, das im Wesentlichen mit Drittmitteln finanziert wird

- Flüchtlingsunterkünfte
- die Rückzahlung einer Landeszuwendung für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Fachhochschulgebiet
- Kanalbaumaßnahmen
- der Neubau eines Regenklärbeckens
- die Straßenbaumaßnahme Umgestaltung Turmstraße in Rheinbach
- die Straßenbaumaßnahme Pützstraße in Rheinbach

Nach der Planung für 2017 steigt die Summe aller Investitionskredite bei Umsetzung der Investitionsvorhaben gegenüber dem Vorjahr auf rd. 55,1 Mio. €

Im Finanzplan resultiert darüber hinaus aus den geplanten Ein- und Auszahlungen ein zusätzlicher Bedarf an **Liquiditätskrediten** von rd. 4 Mio. €

Weitere, vertiefende Informationen zu den Ursachen der Finanzkrise und zu den Rahmenbedingungen für die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes finden Sie im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf.

Das genehmigte Haushaltssicherungskonzept von 2013 enthält als verbindliches **Zieljahr für den Haushaltsausgleich 2021**. Noch in jedem Jahr seit Beginn der Haushaltssicherung nach § 81/82 GO in 2003 und nach der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes für 2013 mussten zusätzliche, bisher nicht eingeplante Steigerungen des Aufwandes kompensiert werden. Die größeren Veränderungen werden in der Regel nicht durch Entscheidungen auf der Ebene der Städte und Gemeinden ausgelöst. Ohne eine Wertung vornehmen zu wollen,

beruhen diese auf politischen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Wie bereits zu Beginn vorgetragen, leisten Bund und Land bei den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben Beiträge. Fehlende Mittel müssen durch die Kommunen bereitgestellt werden. So ist es auch bei der 4. Fortschreibung. Mit dem heute vorgelegten Entwurf der **4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes** und den darin enthaltenen Vorschlägen kann dieses Zieljahr zur Vermeidung des sogenannten Nothaushaltsrechts nach § 82 GO weiterhin gehalten werden.

Die mit dem Entwurf des Haushaltsplanes 2017 aufgestellte Finanzplanung für 2021 wies zunächst **zusätzliche ungedeckte Aufwendungen** von rd. 3,4 Mio. € aus. Zu den wesentlichen Ursachen dieses vorläufigen Ergebnisses gehören die Aufwandsprognosen für

- Mehrbedarf Betriebshof, insbesondere aus zusätzlichen Personalbedarf in Grünflächenpflege,
- Mehrbedarf Elektronische Datenverarbeitung für schnellere Datenverbindung zum Rechenzentrum civitec und Einführung E-Government sowie Auslagerung des Serverhostings,
- Mehrbedarf durch drohende Ausweitung der kommunalen Finanzierungspflicht bei Unterhaltsvorschussleistungen,
- die Erhöhung der Kreisumlage für die ÖPNV-Mehrbelastung durch die erhöhte Fahrleistung im Stadtgebiet,
- der höhere Aufwand aus Betriebskostenzuschüssen an freie Träger im Bereich der Kinderbetreuung aufgrund der vom Land vorgenommenen Erhöhung der Kindpauschalen sowie
- der erhöhte Sanierungsaufwand des neuen Abwasserbeseitigungskonzeptes,

- die allgemeine Kreisumlage, die trotz sinkendem Umlagehebesatz aufgrund der gestiegenen Steuerkraft der Stadt, weiter steigt,
- die kommunalen Aufgaben im Bereich Asyl und Flüchtlinge.

**Verbesserungen** können aufgrund der eingetretenen Entwicklungen und fortgeschriebenen Prognosen für

- die Gewerbesteuer,
- den Anteil an der Einkommensteuer und
- den Anteil an der Umsatzsteuer

in Höhe von 2,5 Mio. € eingeplant werden.

Für den in der Finanzplanung verbleibenden Fehlbedarf von rd. 0,9 Mio. € berücksichtigt der Entwurf der 4. Fortschreibung zusätzliche Anhebungen bei den Hebesätzen für die Grundsteuer A und B, da nach 14 Jahren der Haushaltssicherung keine realistischen Möglichkeiten für Aufwandssenkungen bei der Haushaltsaufstellung für 2017 identifiziert wurden.

Das Haushaltssicherungskonzept in der Fassung der 3. Fortschreibung sieht für die Grundsteuer A jährliche Anhebungen bis 2021 um 10 Punkte vor. Für die Grundsteuer B beträgt die jährliche Anhebung 31 Punkte. Bei der Gewerbesteuer ist eine schrittweise Anhebung des Hebesatzes von 491 Punkten in 2017 auf 531 Punkte bis 2021 eingeplant.

Da der Hebesatz für die Gewerbesteuer bereits heute geringfügig über dem kreisweiten Durchschnitt liegt, wird im Rahmen der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes keine zusätzliche Anhebung vorgeschlagen.

Um den Fehlbedarf in 2021 ausgleichen zu können, ist jedoch nach der jetzigen Finanzplanung eine zusätzliche Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B um jährlich 23 bzw. 22 Punkte erforderlich.

Der Entwurf der Hebesatzsatzung für 2018 berücksichtigt daher für die Grundsteuer A einen Gesamtanstieg um 33 Punkte auf 353 Punkte und für die Grundsteuer B einen Gesamtanstieg um 53 Punkte auf 585 Punkte.

Mit Blick auf die Haushaltssicherungskonzepte der Vergangenheit lässt sich heute sagen, dass es das Ziel war die gute Infrastruktur zu bewahren und behutsam weiter zu entwickeln. Die Auswirkungen der Schulpolitik, die geprägt wird durch gesellschaftliche Entwicklungen und politische Entscheidungen, auf die bisherigen Schulformen werden in Rheinbach durch die Errichtung und den Ausbau der Gesamtschule beantwortet, die im Haushaltsjahr 2017 einen Investitionsschwerpunkt bildet. Große neue Belastungen des Haushaltsausgleiches stehen im Zusammenhang mit der Vorstellung, dass die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben durch Lastenverteilung zwischen den Gemeinden, dem Bund und dem Land finanziert werden müssen. Auch in Kenntnis des in der Verfassung verankerten Konnexitätsprinzips, sie wissen schon: wer bestellt, bezahlt, kann man sich gelegentlich des Eindrucks nicht erwehren, dass zwei von drei Kostenträgern die Mitfinanzierung nach Kassenlage gestalten. Die Lücken schließen dann die Städte und Gemeinden.

Dabei gilt es, mit Augenmaß in der Finanzkrise den Konsolidierungspfad durch die **Fortsetzung des Sparkurses** und der **Erhöhung der Erträge** weiter zu verfolgen. Größere Hoffnungen richten sich in diesem Zusammenhang auf die Fortsetzung der Ansiedlungserfolge bei Industrie- und Gewerbeansiedlungen.

Denn die bereits seit langem anhaltende nicht auskömmliche Finanzausstattung der Städte und Gemeinden wird nicht sobald ein Ende finden.

Ich hoffe, Sie mit meinem Vortrag über die wesentlichen Risiken für die Haushaltswirtschaft unterrichtet zu haben. Für zusätzliche Informationen dienen der Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf und der Vorbericht zur 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Darüber hinaus möchte ich Ihnen auch einen Blick in den Lagebericht zu den Jahresabschlüssen empfehlen.

U. a. die Entwicklung der Bundes- und Landeszuweisungen zur Finanzierung der Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Integrationsarbeit sind, wie die Fortsetzung der Ansiedlungserfolge bei den Industrie- und Gewerbebetrieben und die hoffentlich anhaltende konjunkturelle Entwicklung von entscheidender Bedeutung.

Bis heute ist es durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung gelungen, auf dem Weg zum Haushaltsausgleich voranzuschreiten. In der Hoffnung, dass sich dies so fortsetzt, beende ich meinen Vortrag und danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Walter Kohlosser